



Landratsamt Ravensburg
 Landwirtschaftsamt
 Frauenstraße 4
 88212 Ravensburg

Name, Vorname bzw. Unternehmen
Name, Vorname Betriebsleiter
Straße
Ort
UD-Nr.
Telefon

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

<input type="checkbox"/>	FAKT II Maßnahme B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland
<input type="checkbox"/>	Ökoregelung ÖR4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Auf den unten aufgeführten Flächen oder Teilflächen wird eine Ausnahmegenehmigung zur chemisch-synthetischen Einzelpflanzenbekämpfung im Jahr 2024 aus folgendem Grund beantragt:

<input type="checkbox"/>	Die mechanische Bekämpfung von Ampfer ist auf den beantragten Flächen mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich (Orientierung: ab ca. 800 Pflanzen pro ha).
<input type="checkbox"/>	Der Ampferbesatz ist für eine zulässige chemisch-synthetische Einzelpflanzenbekämpfung nicht zu hoch (Orientierung: bis ca. 4.000 Pflanzen pro ha).
<input type="checkbox"/>	sonstiger Grund (ggf. Beiblatt anfügen):
<input type="checkbox"/>	eine sensorgesteuerte Applikationstechnik soll eingesetzt werden

Gemarkung Nr.	Flur-Nr.	Flurstücks-Nr.	Unter-Nr.	Schlag-Nr.	Fläche [ha]	Skizze beigefügt
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>
						<input type="checkbox"/>

Die Hinweise auf Seite 2 habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum Unterschrift

Hinweise zum Antrag für chemisch-synthetische Einzelpflanzenbekämpfung

- Zur Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist eine Genehmigung durch das Landratsamt Ravensburg erforderlich.
 - Die Maßnahme darf erst nach der Genehmigung durchgeführt werden.
 - Die Beantragung ist nur für Einzelflächen, bzw. Teilflächen möglich.
 - Für die Beantragung von Teilflächen muss eine Flächenskizze beigelegt werden.
 - Eine Ausnahmegenehmigung kann nur bei höherem Ampferbesatz (Orientierung: ab ca. 800 Pflanzen pro ha), aber nicht mehr bei zu hohem Ampferbesatz (Orientierung: mehr als ca. 4.000 Pflanzen pro ha) beantragt werden.
 - Erlaubt ist nur eine echte Einzelpflanzenbekämpfung (z. B. mit Rückenspritze oder Dochtstab).
 - Eine Anwendung mit sensorgesteuerten Geräten (z.B. Rumbojet, Rumex, Ecorobotix ARA, etc.) ist nur nach einer Begutachtung durch die Untere Landwirtschaftsbehörde möglich.
 - Die Anwendung mit Rotowiper ist nicht zulässig.
 - Bei einem entsprechenden Besatz an Jakobskreuzkraut oder Wasserkreuzkraut kann dieser Antrag entsprechend verwendet werden.
-
- Ermittlung der FAKT-spezifischen Bekämpfungsschwelle:
 - Die Fläche in gerader Linie durchschreiten und dabei mindestens dreimal auf einer Strecke von je 20 Schritten in Armbreite (= 36 m²) die Anzahl an Ampferpflanzen ermitteln.
 - Wenn auf diesen Teilflächen im Mittel der Auszählungen 3 - 14 Ampferpflanzen stehen, sind ca. 800 - 4.000 Pflanzen pro ha vorhanden.

